

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2014)

(Stand: 01.01.2014)

Leistungserweiterungen zu den VGB 2014

§ 1 Vertragsgrundlagen	§ 5 Umfang der Entschädigung
§ 2 Versicherte Sachen und Ertragsausfall	§ 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	§ 7 Besondere Obliegenheiten
§ 4 Ergänzende technische Gefahren	§ 8 Kündigung
	§ 9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2014), (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Ertragsausfall, Vorsorgeversicherung

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen des im Versicherungsvertrag genannten Wohngebäudes. Nebengebäude – außer Garagen oder Carports – sind nur dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn sie im Versicherungsschein gesondert genannt sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist weiterhin, dass die Anlage von einem zertifizierten Unternehmen abgenommen wurde.

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend. Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

1. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in Ergänzung oberen Abschnitt

- Prototypen und Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung)
- Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- haustechnische Anlagen und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

-landwirtschaftliche Gebäude etc.

2. Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen beziehungsweise Erweiterungen der versicherten Photovoltaik-Anlage gilt ein Vorsorgebetrag von 20% des Anlagewertes, maximal € 5.000,- als vereinbart. Die eingetretenen Veränderungen sind innerhalb eines Monats des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen. Wird der Gesamtwert der Anlage von 20.000 EUR überschritten so besteht nur dann weiterhin Versicherungsschutz in vollem Umfang, sofern der Vertrag innerhalb des oben genannten Zeitraums auf die Option Prestige im Ökobaustein umgestellt und der dafür vorgesehene Beitrag entrichtet wurde.

3. Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2014 versichert – Entschädigung für Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach Abschnitt A § 2 VGB 2014;
 - b) Leitungswasser nach Abschnitt A § 3 VGB 2014;
 - c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2014 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) VGB 2014, sofern der Baustein Elementar vereinbart wurde.
2. Der Versicherer leistet ferner – soweit versichert
 - Entschädigung für Schäden durch Ergänzende technische Gefahren nach § 4.

Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer der Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.

3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen und Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanze (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2014).

§ 4. Ergänzende technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung durch Blitz;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 a) bereits versichert;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 b) bereits versichert;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 c) bereits versichert.
- g) Marderbiss, Tierverbiss

Für Elektronische Bauelemente gelten die Bestimmungen unter Nr. 2 ergänzend.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4. Versicherte Kosten

Im Schadenfall werden anfallende Kosten bis zur vereinbarten Höhe der Anlage auf erstes Risiko ersetzt für

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen
- Bergungsarbeiten

Im Schadenfall werden die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen Kosten im Rahmen der unten aufgeführten Entschädigungsgrenzen (§ 5) ersetzt.

Entschädigungsgrenzen – Variante Komfort: maximal 10.000 EUR pauschal auf erstes Risiko für alle Kostenpositionen.

Entschädigungsgrenzen – Variante Prestige: maximal 25.000 EUR pauschal auf erstes Risiko für alle Kostenpositionen.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsbereich

Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 regelt sich die Entschädigung nach Abschnitt A § 13 VGB 2014; bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 bis Nr. 7 VGB 2014.

Die Höchstentschädigungsgrenze für die gesamte Anlage beträgt :

- in der Komfortvariante: maximal 20.000 EUR.
- in der Prestigevariante: maximal 50.000 EUR.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebsystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

gg) Vermögensschäden.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache Ersatzteile nicht mehr serienmäßig hergestellt und zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. .

7. Selbstbehalt

Der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung erfolgt maximal bis zu 12 Monate (2,00 EUR je kw_p / Tag, der Selbstbehalt beträgt 1 Tag).

§ 6 Minderertragsversicherung

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (Mindererträge), sofern die in Deutschland gemessene Globalstrahlung um mehr als 10% vom langjährigen Mittel (30-jährig) abweicht. Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens, sie endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

a) Versicherte Mindererträge

Durch ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Abweichung vom deutschlandweiten jährlichen Mittel (30 Jahre) festgestellt. Ergibt sich eine Unterschreitung von mehr als 10 %, ersetzt der Versicherer den darüber hinaus errechneten Minderertrag bis zur Entschädigungsgrenze. Dieser Minderertrag wird unabhängig vom konkreten Standort und unabhängig vom tatsächlich nicht erzielten Ertrag der versicherten Anlage und der dort tatsächlich erfolgten Sonneneinstrahlung verbindlich zugrunde gelegt.

b) Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- die in § 4 Nr. 3 BVP genannten Gefahren und Schäden
- innere Betriebsschäden von Modulen und elektronischen Bauteilen (Wechselrichter),
- Anlagenüberprüfung bzw. Wartungsarbeiten,
- Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage
- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber
- vom Energieversorgungsunternehmen verursachte Trennung vom Stromnetz,
- Ausfall des Einspeisezählers,
- Überprüfungen oder Wartungsarbeiten
- dauerhafte Verschattungen, die nicht im Ertragsgutachten berücksichtigt wurden
- Konstruktions- und Fabrikationsfehler

c) Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag, d.h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom Energieversorgungsunternehmen gewährtem Vergütungssatz multipliziert wird. Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen werden davon in Abzug gebracht.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass im Schadenfall über den prognostizierten Jahresenergieertrag der Nachweis eines Gutachtens vorgelegt wird.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich wie folgt :

$$ME = (PE - 10 \% - \text{Punkte}) / 100 \times AB$$

$$ME = \text{Minderertrag}$$

$$PE = \text{Abweichung in Prozent vom langjährigen Mittel (30-jährig)}$$

AB = Durchschnittlicher Ertrag in Euro der letzten 3 Jahre der PVA, der mit dem EVU abgerechnet wurde gemäß vorgelegter Abrechnungen.

Hinweis: Ist der Wert ME negativ, wird keine Entschädigung geleistet.

Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 50 % des prognostizierten Jahresenergieertrags, maximal 10.000 EUR.

d) Obliegenheiten

Zu den vertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers zählen :

- Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen;
- die Anlage ist regelmäßig zu sichten und von offensichtlichen Verschmutzungen zu befreien, sofern dies dem Betreiber zumutbar und dies für ihn auch erkennbar ist;
- der Versicherer ist bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z.B. Hersteller oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Zu den Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles zählen :

- a) dem Versicherer im Schadenfall das entsprechende Ertragsgutachten vorzulegen;
- b) dem Versicherer im Schadenfall die entsprechende Ertragsprognose vorzulegen.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer wie auch seine Repräsentanten alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten.

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- c) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 9 VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.